

## Liebe Mitglieder,

nachstehend finden Sie den vom Präsidium verabschiedeten Vorschlag der Grundstruktur des HVD Berlin-Brandenburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR). Dieser stellt die Grundlage für die Ausarbeitung der künftigen Satzung dar. Auf der Basis dieses Strukturvorschlags wollen wir mit Ihnen auf der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2017 über die Verfasstheit des Verbandes als mitgliederbasierte Körperschaft diskutieren. Die Satzung selbst soll erst nach der Mitgliederversammlung ausgearbeitet und formuliert werden. Hierzu wollen wir ein Mitgliedergremium einberufen. Dieses soll gemeinsam mit dem Präsidium und dem KdöR-Expert\_innenteam des Vorstandes im November und Dezember 2017 die Satzung ausarbeiten. Auf diesem Wege soll das gebündelte Wissen der Mitgliedschaft in den Satzungsprozess einfließen.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und verbleiben mit besten Grüßen und Wünschen,



JAN GABRIEL

### **HVD KdöR Strukturvorschlag**

Auf der Basis der heutigen Erkenntnisse und als Grundlage für die weiteren Abstimmungsprozesse wird folgender Strukturvorschlag zur Diskussion gestellt. Der Strukturvorschlag ist die Grundlage, auf der die Hauptsatzung des HVD Berlin-Brandenburg als KdöR aufgebaut wird.

## Präambel

Wir Humanist\_innen treten dafür ein, die Lebensbedingungen aller Menschen zu verbessern. Wir gehen davon aus, dass wir als Menschen unserem Leben selber einen Sinn geben müssen. Wir Humanist\_innen sehen den Sinn darin, dass wir die sozialen Verhältnisse so gestalten sollen, dass alle Menschen im Hier und Jetzt ein möglichst gutes Leben führen können, ein selbstbestimmtes Leben, frei von sozialer Not und unterdrückender Gewalt.

Humanismus gibt es überall auf der Welt. Wir als europäische Humanist\_innen stehen in einer jahrtausendealten europäischen Traditionslinie. Dieses humanistische Projekt entstand in der Antike, erlebte einen neuen Aufschwung in der Renaissance, der bürgerlichen Aufklärung und der Freidenkerbewegung. Dieser Humanismus war schon immer mehr als eine Philosophie. Er war schon immer eine Weltanschauung, die praktisch orientiert war. Die Sorge um den anderen Menschen, um seine Bildung und sein Wohlergehen stand schon immer im Zentrum unseres Humanismus.

Wir führen diesen Humanismus heute fort, indem wir die nachfolgenden Generationen bilden, unsere theoretischen Grundlagen weiterentwickeln, indem wir lebensbegleitende Feste veranstalten und im Bereich der sozialen Arbeit tätig sind.

Der Verband lebt in seinen eigenen Strukturen und befürwortet in allen gesellschaftlichen Bereichen aktiv eine demokratische und humanistische Ordnung.

Der Verband setzt sich für die Interessen seiner Mitarbeiter\_innen ein und organisiert die erweiterte betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdöR mindestens auf der Grundlage und nach den Maßgaben des Betriebsverfassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Zur Aufrechterhaltung einer effizienten Rechtskontrolle errichtet und unterhält der Verband – soweit erforderlich – Schiedsgerichte.

Als wachsender Träger einer Vielzahl von Initiativen und Unternehmen, die es uns als humanistische Organisation und als Humanist\_innen ermöglichen, mit unserer Weltanschauung einen bedeutenden Einfluss auf die Gesellschaft in Berlin, Brandenburg und darüber hinaus zu nehmen, streben wir eine funktionsfähige und starke Eigenorganisation an, welche kein Selbstzweck ist, sondern allein der Realisierung unserer humanistischer Ziele dient.

Es gehört zu den Zielen des Verbandes in Berlin und Brandenburg in gleichem Maße erfolgreich zu arbeiten.

Folgende Grundsätze sind bei der Erstellung der Hauptsatzung und der Schaffung von Regelungen im Rahmen der eigenen Rechtssetzungskompetenz zu berücksichtigen:

1. Die Besetzung aller Gremien (Präsidium, Kuratorium, Ausschüsse) soll paritätisch erfolgen.
2. Kontrollorgane erhalten ein eigenes Budget, über das unabhängig vom Vorstand verfügt werden kann.
3. Die Jugendverbände bilden selbständige Unterorganisationen des Verbandes. [Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Strukturen der Jugendverbände auf der KdöR-Ebene zu erhalten. Hierzu könnte man sich z.B. an die Regelungen in der Satzung der Humanisten BW anlehnen. Sofern bei den Jungen Humanist\_innen (JuHus) Änderungswünsche bestehen, können diese aufgegriffen werden und in den Prozess eingebracht werden.]

## Organe des HVD KdöR

### 1. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das zentrale, willensbildende Organ und damit die Basis der Körperschaft. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen alle Angelegenheiten der Körperschaft, die nicht per Satzung einem anderen Organ der Körperschaft übertragen wurden.

Sie tagt einmal jährlich ordentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden und die vertretenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung sollen gehören:

- Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) einschließlich des Erlasses einer Schiedsordnung und einer Beitragsordnung
- Bildung von Ausschüssen zur Rechtssetzungsarbeit
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse
- Wahl der Präsidiumsmitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren
- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums
- Entlastung des Vorstandes
- Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3)
- Erteilung von Weisungen an das Präsidium
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission
- Wahl der Mitglieder des Landesausschusses

### 2. Das Präsidium

Das Präsidium hat den Vorstand zu überwachen, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt. Es repräsentiert den HVD und vertritt seine Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.

Das Präsidium besteht aus der\_dem Präsident\_in, zwei Vizepräsident\_innen und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Mindestens fünf Mitglieder des Präsidiums sollen Frauen und zwei Vertreter der Jungen Humanist\_innen sein. Es können weder Personen gewählt werden, die Mitglied des Vorstandes sind, noch beim Verband in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle, die vom\_von einer\_m Generalsekretär\_in geführt wird. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

- Repräsentation des Verbandes
- Erfüllung von weltanschaulichen, verbandspolitischen und organisatorischen Aufgaben
- die Bestellung und Abberufung der\_des Generalsekretärin\_s
- Bestellung der Mitglieder des Vorstandes
- Beratung und Kontrolle der Arbeit des Vorstandes
- Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3)
- Zustimmung zu Berufung oder Einstellung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführer\_innen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei der JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen)
- Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium
- Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Revision
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Entscheidung über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Delegierten (z.B. Bundeshauptausschuss, Bundesdelegiertenversammlung)
- Wahl des Abschlussprüfers
- Bestellung von Sonderprüfer\_innen
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschluss des Haushaltsplanes, Genehmigung von Abweichungen
- Entwicklung einer langfristigen Strategie für den Verband
- Genehmigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung
- Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand
- Erlass, Änderung und Aufhebung von weltanschaulichen Richtlinien
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien)
- Zustimmung zur Organisationsverwaltungsakten, die der Vorstand erlässt
- Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung

Die\_der Generalsekretär\_in übt sein\_ihr Amt hauptberuflich aus. Zu den Aufgaben der\_des Generalsekretärin\_s gehören:

- Leitung der Geschäftsstelle des Präsidiums
- Lobbyarbeit für den Verband
- weltanschauliche Vertretung des Verbandes auf der Arbeitsebene
- fortlaufende Entwicklung und Umsetzung eine Kommunikationsstrategie für den Verband in politischen und weltanschaulichen Fragen

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.

Mitgliederversammlung und Präsidium tagen grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

### **3. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft.

Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jeder Vorstand hat eine Stimme, der\_die Vorstandsvorsitzende hat zwei Stimmen. Kann mangels einer erforderlichen Mehrheit kein Beschluss gefasst werden, ist der Vorgang unter schriftlicher Darlegung aller Argumente dem Präsidium zur abschließenden Entscheidung durch Beschlussfassung vorzulegen. Über Vorstandssitzungen sind schriftlich Protokolle zu fertigen, die dem Präsidium unverzüglich vorzulegen sind.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.

Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Haushaltsplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.

#### **4. Die Revisionskommission**

Die Interne Revision des HVD ist eine vom Tagesgeschäft unabhängige, objektive Prüfungs- und Beratungsaktivität. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele im Wege eines systematischen und disziplinierten Ansatzes der Bewertung und Verbesserung der Effektivität von Risikomanagement, internem Kontrollumfeld und Unternehmensführung. Ihr Zweck ist die kontinuierliche Verbesserung der Geschäftsprozesse und die Schaffung von Mehrwert für die Organisation. Die interne Revision unterstützt das Präsidium in seiner Kontroll-, Steuerungs- und Lenkungsfunktion im Wege der Durchführung unabhängiger, interner Prüfungsmandate.

Ihre Aufgaben und Befugnisse umfassen u.a.:

- Teilnahmerecht an allen Sitzungen aller Organe
- Uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Organisation
- Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Durchführung von Sonderprüfungen
- Einrichtung und laufende Optimierung eines Risikomanagementsystems
- Einrichtung und laufende Optimierung eines Compliance-Managementsystems
- Erstellung eines umfassenden und öffentlichen Jahresberichts zur Vorlage an alle übrigen Organe

#### **5. Die Schiedskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission.

Die Schiedskommission hat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben aus der Mitgliedschaftsordnung (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens)
- Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft

#### **6. Kuratorium**

Das Kuratorium ist ein Expert\_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertreter\_in.